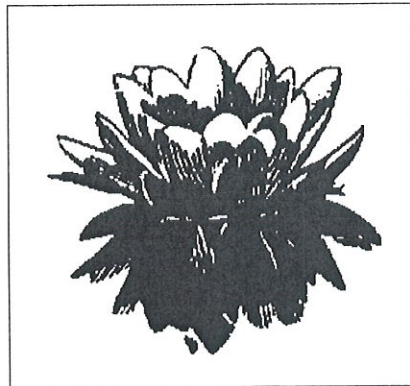


Satzung



AngelnSportVerein
Seerose e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1933 gegründete Verein trägt den Namen "ASV Seerose e.V."
Er hat seinen Sitz in Nettetal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld mit der Nr.: 3873 VR eingetragen.

Er ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.,
dessen Dachverbänden sowie im Landessportbund NRW.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Sports, insbesondere des Castings-Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nettetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
 - a) die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern;
 - b) Die Ausübung der waidgerechten Angelfischerei, des sportlichen Wettkampffischens und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung; sowie Schulungen der Vereinsmitglieder in Theorie und Praxis (Fischen und Casting) sowie Umsetzung des Gelernten;

- c) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer;
 - d) die Förderung der Vereinsjugend;
 - e) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorgezeichneten Zwecken förderlich sein können;
 - f) die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten;
 - g) regelmäßige Hege- und Pflegemaßnahmen der Flora und Fauna, Fischzuchtanlage sowie eines Schulungsraumes, durch die Gewässerwarte sowie der Vereinsmitglieder mit geeigneten Werkzeugen;
 - h) durch eine jährliche Fischbestandserhebung wird Besatzmaßnahmen (aus eigener Zucht oder durch externe Fischzüchter) das Hege Ziel ins Gleichgewicht gebracht;
 - i) durch regelmäßige Gewässerproben schädliche Einflüsse und Einwirkungen festzustellen, gegen zu wirken und anzuzeigen.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Vom 10. Lebensjahr bis zum vollendetem 16. Lebensjahr gelten Vereinsangehörige als Jugendliche. Vom vollendeten 16. Lebensjahr an ist jeder Vereinsangehörige ordentliches Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von **§ 2 Abs.1-8** dieser Satzung entsprechend und die waidgerechte Angelfischerei oder den Casting-Sport ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, aber die Mitgliedschaftsrechte i.S. von **§ 9 Abs. 3 und 4** selbst nicht in Anspruch nimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Folgende Daten (**§ 20 Datenschutz im Verein**) müssen angegeben werden. Weitere Details und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt.

Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.

2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig.
Nähere Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied / Vorsitzender kann werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Angelsport im Allgemeinen erworben hat.
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beantragt und muss durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen. Aus der Mitgliedschaft kann dem Vorstand eine Empfehlung auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgetragen werden, wenn dies 1/4 aller Vereinsmitglieder begründet.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied das den Jahresbeitrag nicht bis 31.01. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden bis zum

31.12. des vergangenen Kalenderjahres. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereirechtlichen Vorschriften;
 - b) (z.B. Landesfischereigesetz oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder;
 - c) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder;
 - d) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder;
 - e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
5.
 - a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - b) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - c) Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Ältestenrat einzulegen.
 - d) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 31.01. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.

3. Jugendliche zahlen 50 % des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr.
4. Passive und Ruhende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Dieser beträgt 30 % des Jahresbeitrages. Für Ruhende Mitglieder zählt dies nur für 1 Kalenderjahr. Der Antrag für eine Ruhende Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden.
5. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
6. Über die Beitragshöhe und deren Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
3. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht. Jugendliche hingegen haben Anwesenheits- und Rederecht.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen (Jugendordnung, Gewässerordnung etc.) die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.

2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen (Jugend-, Gewässerordnung etc.), sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern/-Vorsitzenden zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder und Jugendliche.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstands, sowie die zwei Kassenprüfer (nebst deren Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Schatzmeister und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern 3 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Hierfür sind -soweit möglich- auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Tagesordnung

1. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von **§ 26 BGB**. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem

Schatzmeister (ggf. Geschäftsführer). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Schatzmeisters werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 2 genannten Amtsinhabern der Stellvertretende Schatzmeister, sowie die von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählten weiteren Vorstandsmitglieder.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorsitzende für die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der **Vorsitzende** leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er -soweit möglicher Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
4. Der **stellvertretende Vorsitzende** unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.
5. Dem **Schriftführer** obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Schriftführer als Anlage zur Satzung zu nehmen. Ihm obliegt die Auswertung der Fanglisten.
6. Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein und leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der

Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Verfügungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit seiner Entlastung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Verfügungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Vereinshomepage. Er unterrichtet den 1. Vorsitzenden regelmäßig über die aktuelle Kassenlage sowie über den aktuellen Mitgliederstand.

7. Der **stellvertretende Schatzmeister** unterstützt und vertritt den Schatzmeister in allen seinen Aufgaben.
8. Der **Referent für Fischen und Casting** organisiert im Auftrag des Vorstandes diesbezügliche Veranstaltungen. Er unterstützt die Gewässerwarte.
9. Die **Gewässerwarte** überwachen und kontrollieren die Vereinsgewässer. Sie überprüfen regelmäßig, dass an dem Vereinsgewässer ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Sie sind für die technische Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben zuständig. Ihnen obliegt die Aufsicht, Verwaltung und Wartung des Vereinsvermögens (Vereinsheim, Gartengeräte und Werkzeuge). Sie unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für Ersatz- bzw. Neuanschaffungen.
10. Der **Jugendleiter** und seine Stellvertreter fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.
11. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 17 Weitere Ämter

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten **Kassenprüfer**, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der **Ältestenrat**, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen soll, besteht aus mindestens 3, höchstens aus 5 Mitgliedern. Er entscheidet über die Berufung gegen die in **§ 7 Abs. 4** der Satzung genannten Disziplinarmaßnahmen.

§ 18 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:
 - a) mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - b) zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
 - c) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.
2. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde innerhalb von 14 Tagen beim Ältestenrat einlegen.

§ 19 Satzungsänderungen

Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gern, dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Handy), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktion im Verein.
2. Als Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Deutschen Angelfischer Verband e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die vorgenannten Verbände Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail Adresse.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstands-/ Beiratsmitglieder und Mitglieder heraus gegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihren personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz- Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Nettetal, den 25.11.2018



Hartmut Hüskes (Vorsitzender)



Norbert Becke (stellv. Vorsitzender)



Horst Stemmler (Schatzmeister)



Jonny Leichenberg (Schriftführer)